

In der Schweiz hat es keinen Platz für Heimatlose

Bis 1931 gibt es ein Stück Land, das zu keinem Kanton und somit rein rechtlich auch nicht zur Schweiz gehört. Der Umgang mit den 63 Aren ist ein Lehrstück für den Umgang mit den Fahrenden.

Erich Aschwanden

15.05.2017, 08.00 Uhr



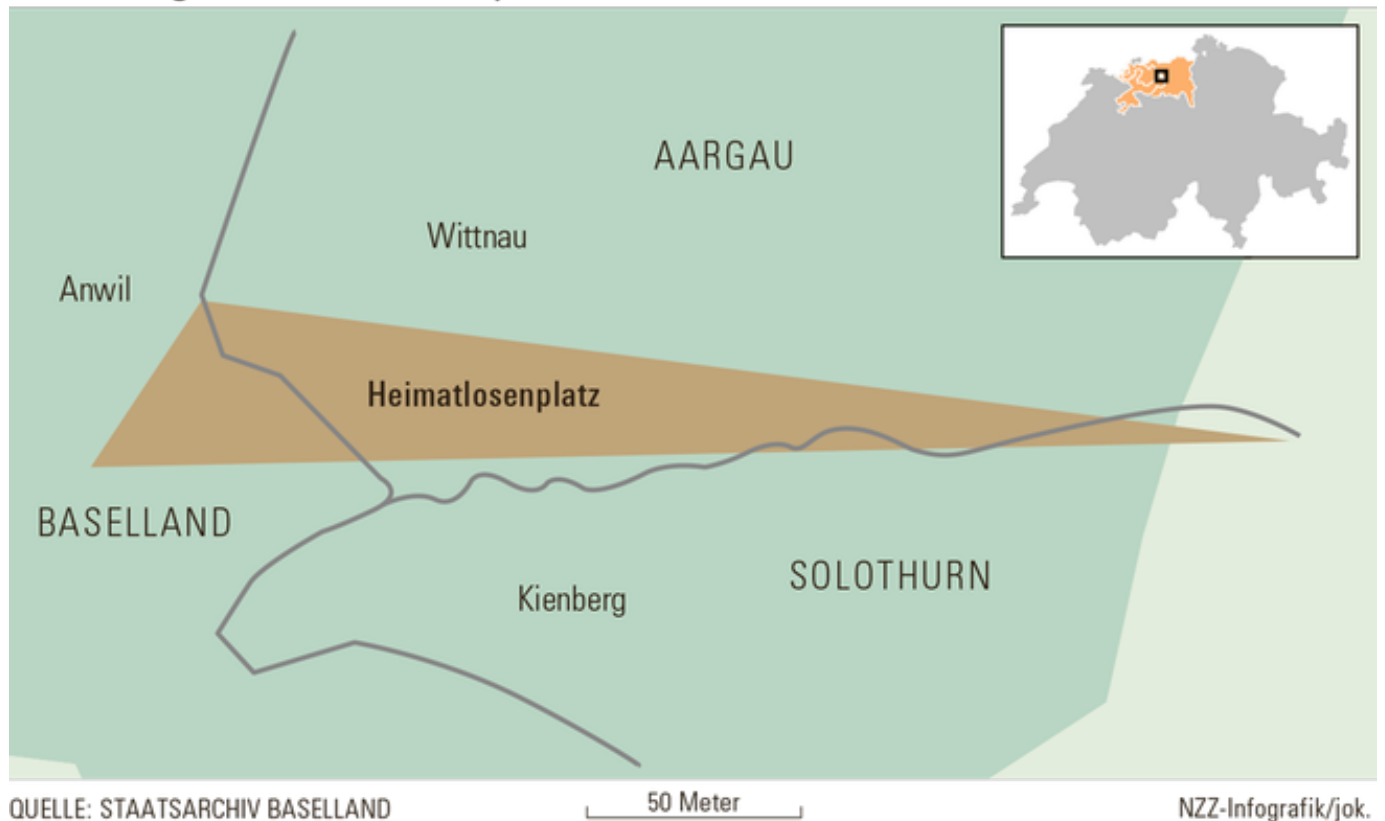
Fahrende waren in der Schweiz kaum je geschätzt, wie auch die Geschichte vom «Vagantenplatz» zeigt. (Bild: Sammlung Ernst Spichiger / Cronica)

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat, der klare Grenzen gegen aussen und zwischen den einzelnen Kantonen hat. Umso seltsamer ist es, dass es im Grenzgebiet zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn lange Jahre ein kleines Stück Land gab, das staatenlos ist. Die 63 Aren sind den Einheimischen als «Vagantenplatz» oder «Heimatlosenplatz» bekannt. Unter dem zweiten Namen erscheint das Territorium auf der eidgenössischen topografischen Karte von 1877. In einem Plan der Kantonsgrenzen zwischen Baselland und Solothurn ist das kleine Dreieck mit «In der Freyheit» beschrieben.

«Eine Partie Lumpenpack»

Seit wann der Heimatlosenplatz existiert und wie diese rechtlich einmalige Situation entstanden ist, kann nicht mehr geklärt werden. Der Historiker Michael Blatter hat den ersten eindeutigen Hinweis auf seine Existenz im Jahr 1822 gefunden. Damals vermessen die Gemeinden Wittnau (AG), Kienberg (SO) und Anwil (BL) die Grenzen und versuchten erfolglos, das Gebiet aufzuteilen. Wie häufig sich Heimatlose, also wohl Jenische, tatsächlich in diesem Gebiet aufgehalten haben, lässt sich nicht mehr ermitteln. Auch nicht, ob sie dort wirklich «In der Freyheit» waren. Zwei Begebenheiten, die Blatter in den Archiven entdeckt hat, deuten allerdings darauf hin, dass die Fahrenden in diesem Gebiet nicht besonderen Schutz genossen haben.

Aufteilung des Heimatlosenplatzes



Im Jahr 1838 beschreibt der Baselbieter Landjäger Eglin, wie er im Wald ein grosses Feuer sieht und sogleich denkt, «da ist wieder eine Partie Lumpenpack beieinander». In seinem Rapport schildert er fast vergnügt, wie er zusammen mit einem anderen Wächter auf das fliehende «Bettelgesindel» Jagd macht: «Ich sagte, jetzt wollen wir ihnen Feuer geben. Ich feuerte zuerst nach ihnen, dann Wächter Gysin. Aber wir wissen nicht, wo wir Einen getroffen haben oder nicht, denn es war wohl zu weit.»

Gejagt und gehetzt wie Wild

Wesentlich humaner behandelt der Arzt Dr. Rippmann aus der Baselbieter Gemeinde Rothenfluh «die heimatlos Herumirrenden». In einem Tagebucheintrag vom Juni 1838 berichtet er sichtlich ergriffen, wie er «einen abgezerzten, blassen Mann von ungefähr 24 Jahren» zu heilen versucht, «auf

dessen Gesicht sich die furchtbarsten Schmerzen und Leiden abspiegelten, verbunden mit einem Zug tiefster Trauer und Schwermut». Doch der Rettungsversuch kommt zu spät, und der junge Mann stirbt wenig später. Einer der Fahrenden, der bei Rippmann Medikamente abholt, erzählt ihm: «Wie oft sie von Landjägern ergriffen, vor Behörden geführt, wieder entlassen, an die Grenzen transportiert worden seien, wie sie gleich dem Wild Tag und Nacht gejagt und gehetzt worden seien.»

Die Behörden der umliegenden Kantone sind sich in einem Punkt einig: Solche Zustände sind in der modernen Schweiz nicht mehr haltbar. So schreibt der Gemeinderat von Anwil 1919 auf Anfrage der Baslerbieter Regierung: «Der Heimatlosenplatz wird nirgends besteuert, weil er keinem Kanton noch Gemeindebann zugeteilt ist.» Auch wenn es sich vorwiegend um einen steilen Wald nördlich des Hauptkamms des Juras ohne grossen materiellen Wert handelt. Recht und Ordnung müssen sein, und dazu gehört auch das Eintreiben der staatlichen Abgaben.

1929 kommt endlich Zug in die Sache, als sich Solothurn und Baselland auf eine Grenzbereinigung im grösseren Stil zwischen den beiden Kantonen einigen. Zuerst werden jene Flächen neu zugeteilt und abgetauscht, die bereits zu einem Kanton und einer Gemeinde gehören. Im Mai 1930, als die Kantonsgeometer die Grenzsteine auf der neu ausgehandelten Kantonsgrenze planen, stellt sich konkret die Frage, was mit dem Heimatlosenplatz geschehen soll. Der Beamte aus Baselland schlägt vor, dass dieser erhalten bleibe «als ein Andenken an die sogenannte Heimatlosenzeit, die eine Zeitlang als schwer zu lösendes Problem fast alle Kantone beschäftigt hat». Doch der Wunsch nach einer gewissermassen musealen Bewahrung findet keinen Anklang.

Annexion durch den Bundesrat

Am 27. Mai 1931 beschliessen die drei Kantone schliesslich, wie die 63 Aren Land aufgeteilt werden sollen. Der Teilungsvertrag hält zum bisherigen Zustand ausdrücklich fest: «Der Heimatlosenplatz ist nicht Bestandteil eines Kantons, sondern liegt ausserhalb der Kantone Baselland, Aargau und Solothurn und gehört somit eigentlich nicht zur Schweiz.» Etwas überspitzt kann man von der Annexion eines bisher staatenlosen Gebietes sprechen. Der Teilungsvertrag wird 1931 von den kantonalen Parlamenten, den betroffenen Gemeinden und schliesslich vom Bundesrat ratifiziert und genehmigt.

Obwohl staatenlos, war der Heimatlosenplatz vor diesem Datum dennoch nicht herrenloses Land gewesen. Die Aufteilung des Gebietes erfolgte nach dem Grundbesitz der einzelnen Parzellen, die in den Platz hineinragten oder sich ganz darin befanden. Es gab also Privateigentum. Der grösste Eigentümer war aber der Kanton Aargau, der in dem betroffenen Gebiet Staatswald besass. Seit 1931 hat er definitiv das Sagen in diesem sagenhaften Stück Schweiz.

Weniger Durchgangsplätze für Fahrende

Obwohl sich Bund und Kantone für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende engagieren sollten, hat die Zahl in den vergangenen Jahren abgenommen.

Valerie Zaslowski, Bern 24.08.2016



Mehr Platz!

Sie öffnen ihre Wohnwagen fürs Publikum. Sie bräteln, backen, musizieren und schauen in die Zukunft. In erster Linie aber wollen die Fahrenden an den Zigeunerkulturtagen informieren und die ewiggleichen Vorurteile abbauen.

Brigitte Hürlimann 08.07.2016



Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.